

Stellungnahme



Gewerkschaft
der Polizei
Bundesvorstand

Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei (GdP)

zum Gesetzentwurf der
Bundesregierung

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Luftsicherheitsge-
setzes**

Berlin, 15.12.2025
Abt. Innenpolitik/31, AL3

I.- Vorbemerkung

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) vertritt die beruflichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und kulturellen Interessen der Beschäftigten und ehemals Beschäftigten der Polizei und Sicherheitsbehörden. Dazu zählen in besonderer Weise jene Kolleg:innen, die im Bereich der Luftsicherheit täglich für die Sicherheit des zivilen Luftverkehrs Verantwortung tragen. Die Diskussion um die Abwehr unbemannter Luftfahrzeuge hat sich in den vergangenen Monaten erheblich intensiviert. Sie wird gleichermaßen durch sicherheitspolitische Entwicklungen, den rasanten technologischen Fortschritt sowie durch rechtliche Fragestellungen angetrieben. Anlass hierfür sind vor allem wiederholte Dronenvorfälle im zivilen Luftraum, über kritischen Infrastrukturen und in unmittelbarer Nähe sicherheitssensibler Bereiche.

Ergänzend ist aus Sicht der GdP darauf hinzuweisen, dass die Thematik der Drohnenabwehr nicht allein den terrestrischen oder luftseitigen Raum betrifft, sondern in besonderer Weise auch den maritimen Bereich umfasst. Gerade in der Nord- und Ostsee bestehen im Zusammenhang mit maritimen kritischen Infrastrukturen, grenzüberschreitenden Schmuggel-, Sabotage- oder Spionagelagen sowie mit der sogenannten „Schattenflotte“ erhebliche sicherheitsrelevante Herausforderungen und ein zum Teil beträchtliches Dunkelfeld. Hinzu kommt, dass potentielle polizeiliche Gegenüber zunehmend selbst auf unbemannte Luftfahrzeugsysteme zurückgreifen könnten, um eigene Aktivitäten zu verschleiern oder zu unterstützen.

In Deutschland ist die Drohnenabwehr bislang durch ein komplexes Nebeneinander verschiedener Zuständigkeiten geprägt. Die Bundeswehr darf im Inland grundsätzlich nur im Rahmen der Amtshilfe tätig werden, während die Polizeien des Bundes und der Länder die Verantwortung für die unmittelbare Gefahrenabwehr tragen. Betreiber kritischer Infrastruktur verfügen teilweise über eigene technische Schutzsysteme, deren Einsatzmöglichkeiten jedoch weder bundesweit harmonisiert noch rechtssicher geregelt sind. Dieses institutionelle Geflecht führt in der Praxis dazu, dass im Ernstfall häufig unklar bleibt, wer welche Maßnahmen ergreifen darf und wie die Zusammenarbeit zwischen Polizei, Bundeswehr und privaten Akteuren rechtlich verbindlich ausgestaltet werden muss.

Vor diesem Hintergrund kommt dem „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Luftsicherheitsgesetzes“ besondere Bedeutung zu. Die Hohe Relevanz der Thematik für die Polizeien des Bundes und der Länder unterstreicht die Notwendigkeit einer geordneten, fachlich fundierten Darstellung des aktuellen Sachstandes seitens der GdP, um den weiteren Verlauf der sicherheitspolitischen Debatte konstruktiv zu begleiten und zugleich praxisorientierte Perspektiven der Polizei einzubringen.

Insofern bedauern wir ausdrücklich, dass die GdP (Bund) durch das zuständige BMI nicht im Rahmen einer Verbändeteilnahme zum gegenständlichen Vorhaben angehört wurde. Angeichts der weitreichenden Auswirkungen des Entwurfs auf den polizeilichen Alltag, auf Einsatz- und Gefahrenabwehrkonzepten und insbesondere auf die Zusammenarbeit mit der Bundeswehr, besteht aus Sicht der GdP eine klare Betroffenheit der Kolleg:innen, die sich in der GdP zur Wahrnehmung ihrer Interessen zusammengeschlossen haben. Daher halten wir es für erforderlich, unsere Position im Wege dieser Stellungnahme zum weiteren parlamentarischen Verfahren dazulegen und gegenüber den Beteiligten am Gesetzgebungsverfahren zu vertreten.

II.- Zum Vorhaben

Mit dem vorliegenden Entwurf soll insbesondere die Rolle der Bundeswehr im Bereich der Drohnenabwehr ausgeweitet werden.

Die GdP erkennt an, dass die Bedrohung durch unbemannte Luftfahrzeuge in den vergangenen Jahren erheblich zugenommen hat und sich technologisch wie taktisch weiterentwickelt. Drohnenvorfälle im Umfeld von Flughäfen oder kritischen Infrastrukturen verdeutlichen, dass sich polizeiliche Einsatzkonzepte anpassen müssen. Gleichwohl bleibt die Polizei verfassungsrechtlich die primär zuständige Gefahrenabwehrbehörde im Innern. Der Gesetzentwurf greift diese Entwicklung auf, lässt jedoch aus Sicht der GdP entscheidende verfassungsrechtliche und praktische Fragen offen, insbesondere hinsichtlich der Einbindung der Streitkräfte.

Das zugrundeliegende Problem wird durch den Gesetzentwurf insgesamt nicht gelöst: In der derzeitigen Rechtslage sind die Polizeien der Länder und die Bundespolizei für die Abwehr von Gefahren durch unbemannte Luftfahrzeuge verantwortlich, verfügen aber oftmals nicht über die technisch erforderlichen Mittel. Einzelne Bundesländer haben bereits gesetzgeberisch gehandelt und Ermächtigungsgrundlagen zum Einsatz technischer Mittel gegen unbemannte Fahrzeugsysteme geschaffen, während andere noch nachjustieren und ihre Polizeigesetze entsprechend anpassen müssen. Die Bundeswehr hingegen hätte wohl vielfach entsprechende Kapazitäten und Fähigkeiten, darf sie jedoch mangels einer ausdrücklichen Verfassungsermächtigung nicht einsetzen. Dieses sicherheitspolitisch wie praktisch unbefriedigende Ergebnis wird durch § 15a LuftSiG-E lediglich kaschiert, nicht aber im Grundsatz behoben.

Zugleich ist klar: Die derzeitige sicherheitspolitische Lage erfordert pragmatische und sofort wirksame Lösungen. Perspektivisch wird aber auch eine Weiterentwicklung des Verfassungsrahmens nicht zu vermeiden sein, um die Sicherheitsbehörden angemessen auf künftige Bedrohungen vorzubereiten.

III.- Im Einzelnen

1. § 15a LuftSiG-E - Gefahrenabwehr gegen unbemannte Luftfahrzeuge

Abs. 1

Künftig sollen die Streitkräfte gemäß § 15a Abs. 1 LuftSiG-E bei der Abwehr von Gefahren durch unbemannte Luftfahrzeuge nach Art. 35 Abs. 1 GG Amtshilfe leisten, insbesondere in Form der Bereitstellung von Detektionstechnik und Interventionstechnik. Der Einsatz der Bundeswehr zur Drohnenabwehr außerhalb des Verteidigungsfalls unterliegt den strengen verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 87a Abs. 2 GG. Demnach dürfen Streitkräfte außer zur Verteidigung nur eingesetzt werden, soweit dieses Grundgesetz es ausdrücklich zulässt. Eine solche Unterstützung kommt grundsätzlich nur im Rahmen der Amtshilfe in Betracht. Technische Amtshilfe nach Art. 35 Abs. 1 GG ist bereits heute zulässig und wird in der Praxis seit Jahren im Zusammenhang mit Großereignissen oder besonderen Sicherheitslagen genutzt.

§ 15a Abs. 1 LuftSiG-E hat demzufolge klarstellende Wirkung und ist insoweit zu begrüßen.

Abs. 2

Problematisch bleibt jedoch der Einsatz militärischer Mittel zur unmittelbaren Drohnenabwehr im Inland. Dieser ist nach geltendem Verfassungsrecht nur in den engen Grenzen des Art. 35 Abs. 2 und 3 GG zulässig, also im Falle eines „besonders schweren Unglücksfalls“. Die §§ 13 und 14 LuftSiG greifen diese verfassungsrechtliche Schwelle bereits hinsichtlich sogenannter erheblicher Luftzwischenfälle auf und konkretisieren sie für Entführungen und vergleichbare Szenarien. Ein bloßer Drohnenüberflug erfüllt diese Voraussetzungen jedoch nicht und stellt weder einen besonders schweren Unglücksfall noch einen erheblichen Luftzwischenfall im Sinne der geltenden Gesetzeslage dar. Die Bundeswehr bleibt daher nach aktueller Rechtslage in der überwiegenden Zahl solcher Fälle nicht befugt, gegen unbemannte Luftfahrzeuge einzuschreiten.

Erst in Situationen, in denen eine Drohne als Waffe eingesetzt wird, etwa durch das Mitführen von Sprengmitteln oder durch ein unmittelbar gegen Menschen oder Anlagen gerichtetes Angriffsszenario, kann ein besonders schwerer Unglücksfall angenommen werden. Nur unter solchen Voraussetzungen könnte ein Einsatz der Streitkräfte verfassungsrechtlich zulässig sein. Dieses Szenario wird in der Gesetzesbegründung ausdrücklich benannt.

§ 15a Abs. 2 LuftSiG-E sieht jedoch den Einsatz von Waffengewalt und sonstigen Wirkmitteln gegen unbemannte Luftfahrzeuge vor, ohne die verfassungsrechtlichen Grenzen hinreichend klar herauszuarbeiten. Zwar verweist die Vorschrift auf § 14 Abs. 2 LuftSiG und damit mittelbar auf Art. 35 GG, dennoch besteht die Gefahr, dass die Norm so verstanden wird, als könne die Bundeswehr auch bei unterhalb dieser Schwelle liegenden Drohnenüberflügen aktiv werden. Eine solche Interpretation wäre mit Art. 87a Abs. 2 GG nicht vereinbar. Die Abwehr von Drohnenüberflügen ist in erster Linie Aufgabe der inneren Sicherheitsbehörden ist: Die Bundespolizei ist grundsätzlich für die Gefahrenabwehr zuständig, da Drohnen typischerweise Risiken wie Spionage oder Gefährdungen des Luftverkehrs begründen. Die Bundespolizei übernimmt entsprechende Aufgaben an Orten mit Bundeszuständigkeit, etwa an Grenzen, Bahnanlagen sowie Flug- und Seehäfen.

Vor diesem Hintergrund hält es die GdP für sinnvoll, dass der Gesetzgeber perspektivisch prüft, ob der bestehende verfassungsrechtliche Rahmen weiterentwickelt werden sollte. Eine solche Reform könnte klar regeln, dass die Streitkräfte zur Unterstützung bei der Abwehr erheblicher Gefahren durch Drohnenüberflüge herangezogen werden können, ohne die verfassungsrechtlich gebotene Trennung zwischen Polizei und Militär aufzuweichen.

Abs. 3

Die Bundespolizei wird verpflichtet im Rahmen ihrer Zuständigkeit Informationen im Zusammenhang mit unbemannten Luftfahrzeugen bei tatsächlichen Anhaltspunkten für das Vorliegen eines Falls der Verteidigung nach Art. 87a Abs. 1 und 2 GG unverzüglich an die Streitkräfte zu übermitteln.

Hierbei sind insbesondere die technischen sowie organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Bundespolizei insgesamt in die Lage versetzt wird, eine schnelle und effektive Detektion und Identifikation von Drohnen als erste Einsatzmaßnahme durchzuführen. Tatsächliche Anhaltspunkte können nur dann belastbar festgestellt und bewertet werden, wenn die hierfür

die erforderliche Ausstattung flächendeckend und in angemessener Qualität zur Verfügung steht. Vor diesem Hintergrund kommt der Befähigung der Bundespolizei bei der Drohnenabwehr insgesamt besondere Bedeutung zu. Die erforderlichen Fähigkeiten müssen bereits in der Fläche vorhanden sein, bevor ergänzende Strukturen unterstützend zum Tragen kommen können.

2. § 13 Abs. 2 LuftSiG n.F. - Einsatzentscheidung

Vorgesehen ist, dass die Entscheidung über einen Einsatz nach Art. 35 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes auf Anordnung des betroffenen Landes das Bundesministerium der Verteidigung trifft. Das Bundesinnenministerium ist unverzüglich zu unterrichten.

Vor dem Hintergrund der vorgesehenen Bündelung der Einsatzentscheidung für die Streitkräfte beim BMVg ist es dabei von besonderer Bedeutung, den Aspekt der Führungsverantwortung in gemischten Lagen klarzustellen. Auch bei einer Beteiligung der Streitkräfte verbleibt die Gesamtführungsverantwortung bei den jeweils zuständigen Polizeibehörden. Militärische Maßnahmen haben sich an einer polizeilichen Lagebewertung sowie an polizeilich geführten Einsatzkonzepten zu orientieren. Eine entsprechende ausdrückliche Klarstellung stärkt die Rolle der Polizei und trägt dazu bei, Missverständnisse in der praktischen Zusammenarbeit zwischen Polizei und Bundeswehr zu vermeiden.

3. § 19 LuftSiG n.F. - Strafvorschriften

Mit der Neufassung des § 19 LuftSiG wird das vorsätzliche, unberechtigte Eindringen in die Luftseite eines Flugplatzes künftig als Straftat erfasst, sofern dadurch die Sicherheit des zivilen Luftverkehrs beeinträchtigt wird. Der Gesetzentwurf sieht hierfür eine Strafandrohung von bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe vor. In besonders schweren Fällen, etwa beim Mitführen verbotener Gegenstände oder zur Ermöglichung weiterer Straftaten, bis zu fünf Jahren. Damit wird eine bislang lediglich bußgeldbewehrte Handlung in einen strafrechtlich relevanten Bereich überführt.

Die GdP begrüßt diese geplante Verschärfung. Störaktionen und unbefugte Eindringversuche in sicherheitssensible Bereiche eines Flughafens gefährden den reibungslosen Ablauf des Luftverkehrs und können schnell ein erhebliches Gefährdungspotenzial entfalten.

IV.- Weitere Maßnahmen

Unabhängig von möglichen verfassungsrechtlichen Anpassungen bleibt aus Sicht der GdP festzuhalten, dass die Polizei auch künftig den Kern der Gefahrenabwehr im Bereich unbemannter Luftfahrzeuge bilden muss. Die primäre Verantwortung liegt weiterhin bei den Polizeien des Bundes und der Länder, die schon heute in den meisten Dronenszenarien als erste und maßgebliche Akteure gefordert sind.

Ausbau und Weiterentwicklung spezialisierter Drohnenabwehreinheiten

Positiv ist daher hervorzuheben, dass die neue Drohnenabwehreinheit der Bundespolizei inzwischen ihren Dienst aufgenommen hat. Dies stellt einen wichtigen ersten Schritt dar, um den gestiegenen Anforderungen effektiv begegnen zu können. Aus Sicht der GdP kann dieser Schritt jedoch lediglich der Auftakt zu einem breiteren, nachhaltigen Aufbau polizeilicher Fähigkeiten hierzulande sein. Was benötigt wird sind insbesondere Investitionen in moderne Detektions- und Abwehrsysteme, die Weiterentwicklung spezialisierter Ausbildungskonzepte sowie der Aufbau klarer operativer Führungs- und Kommunikationsstrukturen im Drohnenabwehrbereich.

Gemeinsames Drohnenabwehrzentrum von Bund und Ländern

Ergänzend zur neuen Einheit bei der Bundespolizei wurde im Rahmen der jüngsten Innenministerkonferenz (IMK) einstimmig die Einrichtung eines gemeinsamen Drohnenabwehrzentrums von Bund und Ländern unter Federführung des Bundes beschlossen. Ziel ist es, die bislang auf verschiedene Behörden verteilten Zuständigkeiten und Kompetenzen zu bündeln und eine eng koordinierte, ressort- und länderübergreifende Zusammenarbeit zu gewährleisten. Vorgesehen ist, dass alle relevanten Sicherheitsbehörden, einschließlich der Bundeswehr und der Nachrichtendienste, vertreten sind, um ein gemeinsames Lageverständnis zu entwickeln und schrittweise Echtzeit-Lagebilder aufzubauen. Dadurch sollen Entscheidungs- und Reaktionsprozesse erheblich beschleunigt sowie einheitliche Standards für Bewertung und Abwehr von Drohnenbedrohungen geschaffen werden. Im Fokus der gemeinsamen Maßnahmen stehen insbesondere kritische Infrastrukturen wie Flughäfen, Energieanlagen und militärische Einrichtungen, die in besonderem Maße durch den missbräuchlichen Einsatz unbemannter Luftfahrtsysteme gefährdet sind. Dies ist aus unserer Sicht sinnvoll und notwendig, weil Drohnenbedrohungen behörden- und länderübergreifende Lagen darstellen, die eine koordinierte Bewertung und Reaktionsfähigkeit voraussetzen. Ein gemeinsames Zentrum schafft die Möglichkeit, Lagebilder in Echtzeit zusammenzuführen sowie einsatztaktische Standards zu harmonisieren und im Ereignisfall abgestimmte Maßnahmen zu koordinieren.

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Harmonisierung der polizeirechtlichen Befugnisse in den Ländern. Zahlreiche Länderpolizeigesetze enthalten inzwischen spezifische Rechtsgrundlagen zur Abwehr von Drohnen. In den Ländern, in denen entsprechende Regelungen noch fehlen, besteht jedoch weiterhin Handlungsbedarf. Für eine wirksame und interoperable Drohnenabwehr ist es erforderlich, bundesweit kohärente Regelungen zur Detektion und zum Einsatz technischer Mittel ggf. einschließlich der Anwendung unmittelbaren

Zwangs¹ zu schaffen. Eine vollumfängliche, harmonisierte Rechtsgrundlage auf Länderebene ist erforderlich, um im Verbund mit Bundesbehörden eine rechtssichere und interoperable Abwehrfähigkeit gewährleisten zu können.

Hinzu kommt, dass Drohnenbedrohungen nicht auf das Landes- oder Bundesgebiet an Land beschränkt sind. Es ist daher sowohl denkbar, dass Drohnen von Schiffen der sogenannten „Schatzenflotte“ in der AWZ gestartet werden, als auch, dass Überflüge über maritimer kritischer Infrastruktur erfolgen. Aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten – je nach Seegebiet zwischen Bundespolizei und Polizeien der Länder – ist ein gemeinsames Drohnenabwehrzentrum von herausragender Bedeutung, um auch diesen komplexen Szenarien effektiv und rechtskonform zu begegnen. Darüber hinaus hält es die GdP zusätzlich für erforderlich, dass die Polizei in ihrem jeweiligen maritimen Zuständigkeitsbereich über hinreichende eigene und geeignete Drohnenkapazitäten verfügt, um Lagebilder zu vervollständigen, fremde Dronennutzung frühzeitig zu erkennen und kurzfristig reagieren zu können. Eine systematische, polizeilich geführte Beobachtung der Seegebiete mittels unbemannter Systeme würde die Lagebeurteilung erheblich verbessern, frühzeitige Gefahrenbewertungen ermöglichen und polizeiliche Maßnahmen auf Nord- und Ostsee operativ stärken.

Insgesamt ist klar: Eine wirksame Drohnenabwehr kann nicht allein durch Bundespolizei und Bundeswehr gewährleistet werden. Auch die Länder sind gefordert, eigene Fähigkeiten aufzubauen und geeignete Strukturen schaffen. Dies setzt voraus, dass die Länder auch Mittel aus dem Infrastruktur-Sondervermögen des Bundes einsetzen, um gezielt in neue Technik zur Detektion und Abwehr von Drohnen zu investieren. Neben der Nutzung der Mittel des Sondervermögens ist allerdings auch der Bund in der Pflicht die Länder organisatorisch, beispielweise durch die Bereitstellung von Rahmenverträgen, beim Aufbau einer Grundausstattung für eine moderne und wirksame Dronendetektion und -abwehr sowie den Aufbau weiterer spezialisierter Einheiten zu unterstützen und für eine bundesweit abgestimmte Weiterentwicklung der Abwehrkapazitäten sorgen. Neben der rechtlichen Harmonisierung bedarf es zudem einer koordinierten, bund-länderübergreifenden Beschaffung technischer Systeme und Abwehrmittel. Nur durch ein koordiniertes, gemeinsames Vorgehen aller beteiligten Sicherheitsbehörden lässt sich eine tatsächliche und verlässliche Abwehrfähigkeit gegen hybride Bedrohungen erreichen.

Prüfbedarf strafprozessualer Befugnisse bei drohnenbezogenen Sicherheitslagen

Im Rahmen der Diskussion um eine Änderung des Luftsicherheitsgesetzes stellt sich die Frage, ob parallel hierzu auch strafprozessuale oder sonstige ermittlungsrechtliche Aspekte in den Blick genommen werden müssen. Ausgangspunkt ist, dass Drohnenüberflüge regelmäßig Straftatbestände wie Spionage, Gefährdung des Luftverkehrs oder Sabotageakte gegen kritische Infrastruktur verwirklichen können. Die repressive Bearbeitung solcher Fälle, insbesondere die Identifizierung des Täters und die Auswertung der sichergestellten Drohne, liegt eindeutig bei den Strafverfolgungsbehörden. Eine mögliche Änderung des LuftSiG würde die Drohnenabwehr

¹ Während Bayern im Rahmen seiner Regelung zur Drohnenabwehr ausdrücklich den Einsatz unmittelbaren Zwangs normiert hat, ergibt sich die entsprechende Ermächtigung in den übrigen Ländern aus den allgemeinen Regelungen in den jeweiligen Polizeigesetzen. Nach herrschender Auffassung besteht keine Regelungslücke. Die bayerische Lösung, den Einsatz unmittelbaren Zwangs im Kontext der Drohnenabwehr ausdrücklich zu normieren, ist daher nicht zwingend erforderlich, kann aber zur Klarstellung und zur Stärkung der Rechtssicherheit beitragen.

betreffen, nicht jedoch die kriminalistische Nachbereitung, da diese eindeutig polizeiliche Aufgabe bleibt. Schon deshalb erscheint es naheliegend, die Diskussion um operative Abwehrbefugnisse um eine Diskussion über Ermittlungsbefugnisse zu ergänzen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, dass im Zuge möglicher Anpassungen im Luftsicherheitsbereich geprüft wird, ob die derzeitigen strafprozessualen Befugnisse ausreichen, um die nach einer Drohnenabwehr notwendigen Ermittlungen effektiv führen zu können.

Eine solche Prüfung hätte insbesondere klären sollen, ob

- die vorhandenen Befugnisse zur Sicherstellung und Auswertung digitaler Datenträger und
- die Möglichkeiten des Zugriffs auf Telemetrie- und Kommunikationsdaten

den polizeilichen Erfordernissen vollständig gerecht werden oder ob punktuelle Weiterentwicklungen erforderlich sind.

Exemplarische Übersicht: Regelungen zum Einsatz technischer Mittel gegen unbemannte Fahrzeugsysteme - Drohnenabwehr

Brandenburg	Rheinland-Pfalz	Hessen	Bundespolizei - Entwurf	Bayern - Entwurf	LuftSiG - Entwurf
§ 10a Einsatz technischer Mittel gegen unbemannte Fahrzeugsysteme	§ 9b Einsatz technischer Mittel gegen unbemannte Fahrzeugsysteme	§ 15e Einsatz technischer Mittel gegen unbemannte Fahrzeugsysteme	§ 39 Einsatz technischer Mittel gegen unbemannte Fahrzeugsysteme	Art. 29a Einsatz technischer Mittel gegen unbemannte Luftfahrtsysteme oder Fahrzeugsysteme	§ 15a Gefahrenabwehr gegen unbemannte Luftfahrzeuge
(1) Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr, die von unbemannten Fahrzeugsystemen ausgeht, die an Land, in der Luft oder zu Wasser betrieben werden, geeignete technische Mittel gegen das System, dessen Steuerungseinheit oder Steuerungsverbindung einsetzen, soweit die Abwehr der Gefahr auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. (2) Für Maßnahmen nach Absatz 1 kann die Polizei technische Mittel zur Erkennung einer Gefahr einsetzen.	(1) Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr, die von unbemannten Fahrzeugsystemen ausgeht, die an Land, in der Luft oder zu Wasser betrieben werden, geeignete technische Mittel gegen das System, dessen Steuerungseinheit oder Steuerungsverbindung einsetzen, soweit die Abwehr der Gefahr auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. (2) Für Maßnahmen nach Absatz 1 kann die Polizei technische Mittel zur Erkennung einer Gefahr einsetzen. Die dabei erhobenen Daten dürfen für einen anderen Zweck verwendet	Zur Abwehr einer Gefahr, die von unbemannten Fahrzeugsystemen ausgeht, die an Land, in der Luft oder zu Wasser betrieben werden, können die Polizeibehörden geeignete technische Mittel gegen das System, dessen Steuerungseinheit oder Steuerungsverbindung einsetzen, soweit die Abwehr der Gefahr auf andere Weise aussichtslos ist oder wesentlich erschwert wäre. Für Maßnahmen zur Abwehr der in Satz 1 bezeichneten Gefahren können die Polizeibehörden technische Mittel zur Erkennung einer Gefahr einsetzen.	Zur Abwehr einer Gefahr, die von unbemannten Fahrzeugsystemen ausgeht, die an Land, in der Luft oder zu Wasser betrieben werden, kann die Bundespolizei geeignete technische Mittel gegen das System, dessen Steuerungseinheit oder Steuerungsverbindung einsetzen, wenn die Abwehr der Gefahr durch andere Maßnahmen aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Für Maßnahmen zur Abwehr der in Satz 1 bezeichneten Gefahren kann die Bundespolizei technische Mittel zur	(1) Zur Abwehr 1. einer Gefahr oder 2. einer drohenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut, die von einem unbemannten Luftfahrtssystem oder einem unbemannten Fahrzeugsystem ausgeht, kann die Polizei unmittelbaren Zwang einschließlich technischer Mittel gegen das System, dessen Steuerungseinheit oder Steuerungsverbindung einsetzen, soweit die Abwehr der Gefahr auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Für Maßnahmen zur Abwehr der in Satz 1 bezeichneten Gefahren kann die Bundespolizei technische Mittel zur	(1) Die Streitkräfte leisten bei der Abwehr von Gefahren durch unbemannte Luftfahrzeuge Amtshilfe nach Artikel 35 Absatz 1 des Grundgesetzes. Dies erfolgt insbesondere in Form der Bereitstellung von Detektionstechnik und Interventionstechnik. (2) Zur Verhinderung des Eintritts eines besonders schweren Unglücksfallen dürfen die Streitkräfte über die in § 14 Absatz 1 genannten Befugnisse hinaus auch Waffengewalt oder sonstige Wirkmittel gegen

	werden, soweit dies zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung notwendig ist.		Erkennung einer Gefahr einsetzen.	soweit sie geeignet wäre, die Erreichung des Ziels der Maßnahme zu beeinträchtigen oder Unbefugten Aufschluss über die eingesetzten technischen Mittel zu ermöglichen, oder wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr der Gefahr notwendig ist. Ein durch die Maßnahme drohender Schaden an dem unbemannten Luftfahrtssystem oder Fahrzeugsystem bleibt außer Betracht. Die Pflicht zur Wahrung der Sicherheit des besetzten Luftverkehrs bleibt unberührt. (2) Die Polizei kann für die Erkennung oder Bestätigung der in Abs. 1 Satz 1 genannten Gefahren technische Mittel einsetzen. Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.	unbemannte Luftfahrzeuge einsetzen. § 14 Absatz 2 gilt entsprechend. (3) Die Bundespolizei übermittelt im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach den §§ 4 und 14 des Bundespolizeigesetzes Informationen im Zusammenhang mit unbemannten Luftfahrzeugen bei tatsächlichen Anhaltspunkten für das Vorliegen eines Falls der Verteidigung nach Artikel 87a Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes unverzüglich an die Streitkräfte.
--	---	--	-----------------------------------	---	---